



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 41.0.1-001/006 ha/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,
Hauptreferent Wohland
Durchwahl 0211-4587-220/255

16. Juni 2015

Schnellbrief 102/2015

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Kommunaler Investitionsförderfonds (2015 bis 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit den Schnellbriefen [Nr. 82](#) v. 21.05.2015 und [Nr. 43](#) v. 18.03.2015 hatten wir Sie über das Kommunalinvestitionsfördergesetz des Bundes und die Überlegungen zur Weitergabe der Mittel auf der Ebene des Landes NRW unterrichtet. Nachfolgend möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen unterrichten.

A. Stand des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene

Der Bundesrat hat erfreulicherweise in seiner Sitzung am 12.06.2015 dem Gesetzentwurf über ein „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ ohne weitere Änderungen zugestimmt. Vorbehaltlich der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten ist damit das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und es steht damit fest, dass von den 3,5 Milliarden €, die der Bund zur Verfügung stellt, rund 1,126 Milliarden € auf NRW entfallen.

B. Sachstand der Landesgesetzgebung / Vergleich des MIK NRW- und des Städte- tagsmodells

Auf Landesebene war bis in die letzten beiden Wochen beabsichtigt, das Landesausführungsgesetz auf im o. a. Schnellbrief ausgeführter Grundlage noch am 24./25./26. Juni in den Landtag einzubringen, um möglichst rasch die Grundlage für den Abruf der Bundesmittel zu schaffen. Mit diesem Ziel hatten die kommunala-

len Spitzenverbände gemeinsam auf die Durchführung des vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens vor der Gesetzeseinbringung verzichtet.

Der Städtetag hat sich jedoch in einer Sondersitzung seines Finanzausschusses am 03.06.2015 entschieden, einen anderen Verteilungsschlüssel zu fordern. Danach soll der NRW-Anteil über drei Säulen verteilt werden: ein Drittel über einen GFG-Schlüsselzuweisungsmaßstab, ein Drittel über einen Arbeitslosenschlüssel und ein Drittel über einen Kassenkreditschlüssel. Zu den Verteilungen in den Säulen 2 und 3 sollen Kommunen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie zuvor einen „Filter“ passiert haben: Zugelassen werden sollen nur Kommunen, deren Anteil an den entsprechenden Verteilungsgrößen „Arbeitslose“ und „Kassenkredite“ über dem Landesdurchschnitt liegt.

Der Städtetag hat daher am 05.06.2015 die Ministerpräsidentin angeschrieben und eine sofortige Neuverhandlung der Verteilung gefordert (vgl. dazu [Anlage 1](#)). StGB NRW und LKT NRW wiederum haben in einem gemeinsamen Schreiben an die Ministerpräsidentin am 08.06.2015 zum Festhalten am bislang gemeinsam beabsichtigten Schlüssel aufgefordert (vgl. dazu [Anlage 2](#)).

Die Geschäftsstelle des LKT NRW hat den seitens des Städtetages vorgeschlagenen Schlüssel (sog. „Modell 4“) rekonstruiert und berechnet (vgl. dazu die Ergebnisübersicht: [Anlage 3](#)). Dabei sind gegenüber bekannten Ergebnissen einer Städtetagsvorlage, die ausschließlich Zahlen zu den Ergebnissen bei den Städtetagsmitgliedern enthielt, allgemein leichte – nicht signifikante – Abweichungen erkennbar. In einem Fall (Leverkusen) sind die Abweichungen hingegen deutlich: Dies kann jedoch eindeutig auf die zur Verfügung stehende Datengrundlage im Bereich der Arbeitslosenzahlen zurückgeführt werden. Hier nutzt die Geschäftsstelle des LKT NRW die Jahreszahlen der entsprechenden Berichtsreihe der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die seitens des Städtetages vorgeschlagene Datengrundlage – die eine andere sein muss – ist nicht ersichtlich. Die Modellbeschreibung (vgl. dazu [Anlage 1](#)) weist hier – wie an anderen Punkten – eine gewisse Unschärfe auf. Um Ihnen eine Prüfung der Herleitung und Plausibilität der Berechnung zu ermöglichen, finden Sie die Grunddaten wie Ergebnisse der entsprechenden Berechnung beigefügt im MS-Excel-Format (vgl. dazu [Anlage 4](#) – zwei Blätter).

Trotz der angesprochenen Detailunschärfen kann damit verlässlich davon ausgegangen werden, dass der vom Städtetag vorgeschlagene Schlüssel nochmals zusätzliches Geld für die kreisfreien Städte brächte (etwa 750 Mio. € bzw. 66 % des NRW-Anteils von ca. 1,126 Mrd. €). Schon bei einer Verteilung nach Schlüsselzuweisungen – die von LKT NRW und StGB NRW mitgetragen würde – erhielte der kreisfreie Raum 55 % der Mittel, obwohl dort nur rd. 40 % der Landeseinwohner leben. Von den Gemeinschaften aus Kreisen und Gemeinden verlören 27 von 31, da die Mittel in den Säulen 2 und 3 auf eine Gruppe von jeweils etwa 70 Gemeinden konzentriert würden. Die faktische Hauptverbesserung würde darunter für die Kerngruppe der kreisfreien Städte erreicht, wenn auch bei wenigen unter den kreisfreien Städten Verluste einträten.

Aus Sicht von LKT NRW und StGB NRW bedeutet der bislang vom Land beabsichtigte Schlüssel eine nachvollziehbare, ausdifferenzierte Verteilung von hoher Rechtssicherheit. Andere Verteilungsmodi böten dies nicht:

So ist zwar der hohe Bestand an Kassenkrediten in NRW insgesamt durchaus ein Indikator für die finanziellen Schwierigkeiten der NRW-Kommunen, jedoch verliert dieses Merkmal an Zuverlässigkeit, wenn man es gemeindescharf herunterbricht: Ein die Kassenkreditstände einbeziehender Schlüssel stieße auf das Problem, dass viele Städte Investitionskredite zur Zinsoptimierung in Kassenkredite umgewandelt haben. Auch die höchst diversen Entscheidungen, die die örtliche Verteilung der Kassenkreditaufnahme zwischen Kernhaushalt und Beteiligungen beeinflusst haben, könnte ein solcher Schlüssel nicht aufnehmen. Jenseits seiner schon statistischen Unsicherheit würde er die Entscheidung über die Finanzschwäche einer Kommune von spezifischen örtlichen Entscheidungen beim Zinsmanagement abhängig machen. Zu Recht wurde deshalb auch bei der Konzeption des Stärkungspaktgesetzes eine Verteilung der Konsolidierungshilfen nach Kassenkreditständen verworfen.

Nicht besser geeignet wäre schließlich ein Schlüssel, der die Arbeitslosenquote sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB III einbezöge. Denn auch die Regressionsanalysen zum kommunalen Finanzausgleich sehen zwar einen Erklärungszusammenhang zwischen Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und kommunaler Finanzschwäche, nicht aber zwischen dieser und der ungewichteten Arbeitslosenquote nach dem SGB III. Ungeachtet der also ohnehin bei einer Berücksichtigung von Arbeitslosenschlüsseln neben dem GFG (Soziallastenansatz) erfolgenden Doppelberücksichtigung fehlte es daher an dem erforderlichen statistischen Zusammenhang.

Der vom Bund zur Verteilung auf die Länder genutzte Schlüssel kann diese Kriterien nutzen, da es auf dieser Stufe allein auf die bedürftigkeitsorientierte Verteilung zwischen den Ländern ankommt: Auf der Bundesebene ist im Verhältnis zu den Bundesländern unstrittig, dass ein Mehr an Bevölkerung, ein Mehr an Kassenkrediten und ein Mehr an Arbeitslosen eine relativ höhere Bedürftigkeit prägt.

Für eine – horizontale – Weiterverteilung auf die Kommunen innerhalb des Landes können diese Kriterien jedoch nicht genutzt werden, da sie hier zu willkürlichen und angreifbaren Ergebnissen führen würden. Es wäre zudem kaum zu erklären, weshalb plötzlich Kommunen, die in den letzten 5 Jahren aufgrund ihrer Steuerkraft nicht ein einziges Mal auf Leistungen aus dem GFG angewiesen waren, Mittel aus dem Hilfsprogramm des Bundes erhalten sollten.

Dennoch wurde nach Unterbrechung der Ressortabstimmung die Kabinettsberatung zum Landesgesetz zur Verteilung der KlnvF-Mittel, die ursprünglich für den 09.06.2015 vorgesehen gewesen war, bis auf Weiteres verschoben. Es soll nun ein ordentliches Anhörungsverfahren nach der Sommerpause stattfinden, was allerdings bedeutet, dass die Kommunen Rechtssicherheit über die ihnen zur Verfügung stehenden Kontingente frühestens im Herbst haben werden.

C. Vorgehensvorschlag

Angesichts der sehr aktiven Lobbyarbeit der an einer Durchsetzung des Städtetags-Schlüssels interessierten Städte empfiehlt die Geschäftsstelle, den Kontakt mit den örtlichen Landtagsabgeordneten zu suchen und dabei auf die nachteiligen Wirkungen des vorgeschlagenen alternativen Schlüssels hinzuweisen. Hinsichtlich der Argumentationsgrundlage können das beigefügte Schreiben von StGB NRW und LKT NRW ([Anlage 2](#)) sowie das ebenfalls beigefügte Zahlenmaterial ([Anlagen 3](#) und [4](#)) genutzt werden.

Dabei sollten jeweils drei Punkte im Zentrum stehen:

1. Doppelberücksichtigung der „Arbeitslosen“;
2. statische Unsicherheiten hinsichtlich der „Kassenkredite“ – Verschiebungen aus dem Investivkreditbereich;
3. einseitige und rechtsunsichere Verteilung des alternativen Schlüssels.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

Anlagen

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.